ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. April 1995

zur Änderung der Entscheidung 94/652/EG zur Festlegung der Liste der Aufgaben und der Aufgabenzuteilung im Rahmen der Mitwirkung der Mitgliedstaaten bei der wissenschaftlichen Prüfung von Lebensmittelfragen

(95/142/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 93/5/EWG des Rates vom 25. Februar 1993 über die Unterstützung der Kommission und die Mitwirkung der Mitgliedstaaten bei der wissenschaftlichen Prüfung von Lebensmittelfragen [1], insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Entscheidung 94/458/EG des Kommission [2] legt die Regeln für die verwaltungsmäßige Organisation der Zusammenarbeit bei der wissenschaftlichen Prüfung von Lebensmittelfragen fest.

In der Entscheidung 94/652/EG der Kommission [3] ist die Festlegung der Aufgaben und die Verteilung dieser Aufgaben im Rahmen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit an die Mitgliedstaaten vorgenommen worden.

Artikel 3 der Richlinie 93/5/EWG sieht mindestens alle sechs Monate eine Aktualisierung der Liste der Festlegung und der Verteilung der Aufgaben vor.

Die Liste der Aufgaben muß im Hinblick auf den öffentlichen Gesundheitsschutz in der Gemeinschaft und die Anforderungen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Lebensmittelbereich festgelegt und aktualisiert werden.

Die Aufgaben müssen unter Berücksichtigung des in den Mitgliedstaaten vorhandenen Fachwissens und der verfügbaren Mittel verteilt werden, insbesondere auf die an der wissenschaftlichen Zusammenarbeit teilnehmenden Einrichtungen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit der Stellungnahme des Ständigen Lebensmittelausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 94/652/EG mit der Liste der Aufgaben im Rahmen der Mitwirkung der Mitgliedstaaten bei der wissenschaftlichen Prüfung von Lebensmittelfragen und deren Zuteilung an die Mitgliedstaaten wird hiermit durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. April 1995

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 52 vom 4. 3. 1993, S. 18.
[2] ABl. Nr. L 189 vom 23. 7. 1994, S. 84.
[3] ABl. Nr. L 253 vom 29. 9. 1994, S. 29.

ANHANG

LISTE DER AUFGABEN DER MITGLIEDSTAATEN IM RAHMEN IHRER MITWIRKUNG BEI DER WISSENSCHAFTLICHEN PRÜFUNG VON LEBENSMITTELFRAGEN

Gegenstand, Art und Umfang der Aufgabe	Mitgliedstaaten, denen die Aufgabe zugeteilt wird	Frist für die Erfüllung der Aufgabe
1. **Aromastoffe**		
1.1. *Chemisch definierte Aromastoffe* Erstellung von Berichten für die Sicherheitsbewertung chemisch definierter Aromastoffe Einrichtung und Führung eines traditionellen und elektronischen Archivs mit den für die betreffenden Stoffe verfügbaren Daten zu den toxikologischen Eigenschaften und zur Exposition.	Dänemark (Koordinator) Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien, Niederlande, Vereinigtes Königreich	30. Juni 1997
2. **Mikrobiologie**		
2.1. *Mikrobiologische Kriterien* Sammeln wissenschaftlicher und methodologischer Informationen, die zur Untersuchung mikrobiologischer Kriterien für bestimmte Lebensmittel dienen.	Frankreich (Koordinator) Belgien, Dänemark, Deutschland, Spanien, Irland, Italien, Niederlande, Österreich, Portugal, Finnland, Schweden, Vereinigtes Königreich	31. Dezember 1996
2.2. *Untersuchungen zur Temperaturkontrolle* Untersuchung des Verhaltens pathogener Mikroorganismen über einen bestimmten Zeitraum und bei unterschiedlichen Temperaturen in verschiedenen Lebensmitteln, die das Wachstum solcher Organismen vermutlich fördern.	Vereinigtes Königreich (Koordinator) Dänemark, Deutschland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Niederlande, Österreich, Finnland, Schweden	31. Oktober 1995
3. **Kontaminanten**		
3.1. *Allgemeine Fragen*		
3.1.1. Unvorhergesehene und dringende Fragen Koordinierung des Sammelns von Daten in den Mitgliedstaaten, die für die Risikobewertung von unvorhergesehenen und dringenden Fragen im Zusammenhang mit Lebensmittelkontaminanten durch den wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß erforderlich sind.	Italien, Vereinigtes Königreich (Gesamtkoordinator) Alle Mitgliedstaaten	30. Juni 1997
3.2. *Spezifische Fragen* Erstellung von Berichten für die Risikobewertung spezifischer Kontaminanten durch den wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß mit besonderem Bezug auf die Eßgewohnheiten in jedem Mitgliedstaat.		
3.2.1. Aflatoxin	Vereinigtes Königreich (Koordinator) Belgien, Dänemark, Deutschland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden	31. Dezember 1995
3.2.2. Ochratoxin A	Dänemark (Koordinator) Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Niederlande, Österreich, Finnland, Schweden, Vereinigtes Königreich	31. Dezember 1995

Gegenstand, Art und Umfang der Aufgabe	Mitgliedstaaten, denen die Aufgabe zugeteilt wird	Frist für die Erfüllung der Aufgabe
3.2.3. Nitrat	Spanien (Koordinator) Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Italien, Niederlande, Österreich, Portugal, Finnland, Schweden, Vereinigtes Königreich	31. Dezember 1995
3.2.4. Kadmium	Italien (Koordinator) Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Niederlande, Österreich, Portugal, Finnland, Schweden, Vereinigtes Königreich	31. Dezember 1995
4. Bewertung der Aufnahme und Exposition		
4.1. *Untersuchung von Datenbanken über den Lebensmittelverbrauch in der Europäischen Union* Verbesserung der Kenntnisse über den Lebensmittelverbrauch im Hinblick auf den öffentlichen Gesundheitsschutz durch Austausch von Erfahrungen der Leiter der Datenbanken und eine entsprechende Zusammenarbeit.	Irland (Koordinator) Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Italien, Niederlande, Österreich, Portugal, Finnland, Schweden, Vereinigtes Königreich	31. Juli 1996
4.2. *Entwicklung von Methoden zur Bewertung der Aufnahme von Lebensmittelzusatzstoffen mit der Nahrung* Entwicklung von Systemen zur Überwachung des Verbrauchs und der Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen in den Mitgliedstaaten entsprechend den Erfordernissen der Richtlinie 89/107/EWG und der ergänzenden Richtlinien über Farbstoffe, Süßungsmittel und sonstige Zusatzstoffe.	Vereinigtes Königreich (Koordinator) Dänemark, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Niederlande, Österreich, Finnland, Schweden	31. März 1996
7. Ernährung, Allergien und Gesundheit		
7.1. *Prüfung der wissenschaftlichen Aspekte der Zugabe von Nährstoffen zu Nahrungsmitteln* 7.1.1. Vitamine und Mineralien 7.1.2.	Niederlande (Koordinator) Dänemark, Deutschland, Spanien, Frankreich, Irland, Österreich, Finnland, Schweden, Vereinigtes Königreich	31. Dezember 1995